

aufficht stehenden Malzschrotmühle. Einen weiteren Nebelstand bei der Würzgradsteuer bildet die Beaufsichtigung und nicht selten auch Störung des regelrechten Braubetriebes durch die fiskalischen Aufsichtsorgane. In dieser Beziehung ist meist der Beginn des steuerbaren Verfahrens auf die Unterzündung des Braukessels basirt, d. h. von diesem Augenblicke an hat der Staat das Recht, den Betrieb durch seine Organe beaufsichtigen zu lassen. Dies bildet hauptsächlich einen wunden Punkt bei der Würzgradsteuer, den Dorn im Auge des Brauers, dessen Betrieb von da an stets unter Kontrolle steht, was zu mannigfachen Belästigungen führen kann. Der Brauer beklagt sich außerdem mit Recht bei diesem Steuersystem, daß der später eintretenden Verminderung des Bierquantums durch Schwendung z. c. nicht genügend Rechnung getragen werde, sowie auch, daß eben die Messung auf dem so weiten Kühl Schiff nur sehr ungenau ausfallen kann. Um diese Mängel einigermaßen auszugleichen, gewährt England einen Nachlaß von 4 Proz. vom Kühl Schiff quantum, während Italien, das sich ebenfalls der Gradsteuer zugewendet hat, einen Abzug von 12 Proz. bewilligt. Trotz des letzteren, der einigermaßen entsprechend genannt werden könnte, wird sich aber gewiß die italienische Brauindustrie unter den Fittichen der Gradsteuer nicht zu erheben vermögen, es wäre denn, daß man die dabei nötig werdende Beaufsichtigung allenfalls von den tüchtigsten Braumeistern zur Betriebsinstruktion mit gelten lassen wollte. Gewiß ist, daß die Gradsteuer kein Moment zur Hebung einer schwachen Brauindustrie für sich hat, sondern, daß sie nur von einer stark entwickelten und fest begründeten allenfalls extragen werden kann.

Das Gegentheil der Gradsteuer in gewisser Beziehung ist ohne Zweifel die althergebrachte Malzsteuer, welche erst in neuester Zeit wieder manche neue Freunde und Anhänger gefunden hat. Ohne Zweifel, sie lägt den Braubetrieb am freisten und ist deshalb der Hebung der

Brauindustrie selbst am günstigsten und nicht zum mindesten auch deshalb, weil sie eine verhältnismäßig geringere Besteuerung ergiebt. Andererseits ist aber wieder nicht zu leugnen, daß sie keine genügend sichere Grundlage für die wirkliche Biererzeugung bietet und dieselbe in vielen Fällen bedeutend unterschätzt werden muß. Besonders ist dies der Fall bei der Malzsteuer nach dem Raummaße, während die Malzgewichtssteuer genauere Anhaltspunkte liefert. In der Rohfrucht oder der Malzsteuer haben wir jene Form der Bierbesteuerung vor uns, welche sich vor dem allersten Braubeginn abwickelt, während die Gradsteuer in die Mitte des Braubetriebs geradezu hineinfällt. Beides sollte aber nun vermieden werden, erstere in Folge nicht genügender Genauigkeit für den heutigen Standpunkt, letztere in Folge der damit oft sehr empfindlich verursachten Störung des Betriebes. Alle anderen Besteuerungsformen, mögen sie Maischraum- oder Kesselsteuer heißen, haben den letzteren Nebelstand gemein und müssen deshalb von dem Brauer bekämpft werden, sind auch an sich von geringer technischer Bedeutung. Die Zukunft der richtigen Brau steuer muß ohne Zweifel darin gesucht und erstrebt werden, daß ihre Feststellung ganz am Ende des Braubetriebs, also mit dem fertigen Biere selbst vorgenommen wird. Demgemäß wäre die eigentliche Biersteuer im engeren Sinne oder die Produktensteuer die einzige angemessene Form, welche ebenso die heute wünschenswerthe Genauigkeit mit der gänzlichen Richtstörung des technischen Braubetriebes selbst verbindet. Wenn bis heute bloß untergeordnete Bierländer diese Steuerform angenommen haben, so kann darin kein Grund gefunden werden, warum sie nicht auch für unsere Verhältnisse angepaßt werden könnte, denn sie behält in der That ebenso das Interesse des Staates wie aber auch nicht minder das des Brauers im Auge und das ist es eben, was beiden Theilen entsprechen kann.

(Der Bierbrauer.)

Man schreibt uns über die Stellung der Hauptamtsmitglieder in Preußen zu einander:

Das Verhältniß der Hauptamtsmitglieder in Preußen zu einander, namentlich der beiden Kassenbeamten zum Oberinspektor hat schon zu vielfachen Zweifeln und Controversen bezüglich der Frage Veranlassung gegeben, ob der letztere der Vorgesetzte der andern Hauptamtsmitglieder ist oder nicht. Die Entscheidung dieser Frage ist von außerordentlicher Tragweite, weil daraus in Bezug auf den Instanzenweg u. s. w. und in formeller Beziehung auch hinsichtlich der Schreib- und Ausdrucksweise Consequenzen gezogen werden. Es dürfte deshalb die Erörterung dieser Verhältnisse allgemeines Interesse bieten.

Vor dem Jahre 1879 war die Instruction vom 28. Mai 1818 und der Ministerialbeschuß vom 22. Oktober 1819 in obiger Hinsicht allein maßgebend. Danach sollen die Oberinspektoren als Vorgesetzte des Hauptamts betrachtet werden, sie sollen die alleinige Leitung des Ganzen, daher auch eine entscheidende Stimme bei den zu treffenden Beschlüssen haben. Das gesammte Personal einschließlich des Rendanten und Kontrolleurs soll ihnen untergeordnet und verpflichtet sein, ihren Anordnungen über die Formen des Geschäftsganges, sowie über die Handhabung der Kontrolle und des Abfertigungsverfahrens Folge zu leisten. Ausgenommen hiervon sollen bleiben und der gemeinschaftlichen Beschiebung des Oberinspektors und der beiden andern Hauptamtsmitglieder vorbehalten werden:

- a. Geldverwendungen,
- b. Entscheidung über die Anwendung von Tariffässen,
- c. Hebung oder Stundung der Geälle,
- d. Kreditertheilung, soweit solche überhaupt in den Befugnissen des Hauptamts liegt,
- e. Verwaltung des Amtskostenfonds,
- f. Entscheidungen in Zoll- und Steuersträsschen.

Dieses Verhältniß ist im Jahre 1879 durch den Ministerial-Erlaß vom 8. April 1879 III 4321 (Centralblatt 1879

Seite 114) geändert oder wenigstens authentisch interpretiert. Danach sollen die Oberzoll- und Obersteuerinspektoren den übrigen Hauptamtsmitgliedern gegenüber als Dienstvorgesetzte im Sinne des § 18 des Disciplinar-Gesetzes vom 21. Juli 1852 nicht betrachtet werden, weil die letzteren den Oberinspektoren nach verschiedenen Richtungen hin in kollegialischem Verhältniß beigeordnet sind. Demnach sind die Oberinspektoren — wie es wörtlich heißt — zur Ertheilung von Warnungen und Verweisen gegen Hauptamtsmitglieder nicht berechtigt, es steht ihnen aber in ihrer Eigenschaft als Hauptamtsdirigenten die Befugniß zu, geringere Versehen der gedachten Beamten mündlich zu besprechen und Zurechtweisungen darüber zu ertheilen.

Aus diesen Bestimmungen ist von verschiedenen Seiten gefolgert worden, daß der Oberinspektor nach wie vor der Vorgesetzte der übrigen Hauptamtsmitglieder sei und bleibe, weil im vorstehend citirten Erlaß der § 18 des Disciplinar-Gesetzes allegirt werde, welcher lautet: „Jeder Dienstvorgesetzte ist zu Warnungen und Verweisen gegen seine Untergebenen befugt.“ Man folgert weiter, daß durch besagten Erlaß dem Oberinspektor nur die Strafgewalt über die andern Hauptamtsmitglieder hat entzogen werden sollen, daß er aber der Vorgesetzte der letztern bleibe, soweit dies nicht in den besonders ausgenommenen Fällen der Geldverwendungen u. s. w. beschränkt sei. Von andern Seiten ist der gedachte Erlaß unter Benutzung des Wortlauts der mehrcitrigen Bestimmung folgendermaßen ausgelegt worden: Weil die Hauptamtsmitglieder den Oberinspektoren gegenüber nach verschiedenen Richtungen hin in kollegialischem Verhältniß beigeordnet sind, so sind die letzteren als Dienstvorgesetzte im Sinne des § 18 des Gesetzes vom 21. Juli 1852 nicht zu betrachten. In Verbindung mit besagtem § 18 ist weiter gefolgert: Da der Oberinspektor zu Warnungen und Verweisen gegen die andern Hauptamtsmitglieder nicht befugt ist, so ist er kein Dienstvorgesetzter. Er kann überhaupt nicht einmal Dienstvorgesetzter und das andere Mal nicht Kollege sein, wie